

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Auflage 8700.

Abonnementpreis
vierteljährlich 1 Thlr. 7 1/2 Ngr.
incl. Frangirgelder 1 Thlr. 10 Ngr.
Inserate
die Spalte 1 1/2 Ngr.
Reclamen unter d. Rubrication
die Spalte 2 Ngr.
Zu beziehen
Otto Henning,
Universitätsstraße 21,
Borst-Comptoir Gohlstraße 21

Erscheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.
Redaction und Expedition
Schlesiergasse 4/5.
Verantwortl. Redaction
Sprecherische d. Redaction
Sprecherische von 11-12 Uhr
Sprecherische von 4-5 Uhr.
Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Inserate in den Wochenenden
bis 3 Uhr Nachmittags.

N^o 1.

Samstag den 1. Januar.

1871.

Einführung des neugewählten Stadtverordneten-Collegiums, Montag, den 3. Januar 1871 Abends 6 Uhr im Saale der 1. Bürger-Schule.

- Tagesordnung:
- Einführung durch ein Mitglied.
 - Wahl eines Vorsitzenden.
 - Wahl eines Vicevorsitzenden.
 - Wahl der Mitglieder zum Wahlaustritt.

Bekanntmachung,

die Personalsteuer der Empfänger von Appanagen, Capitalisten, Rentiers etc. betreffend.

Bei der bevorstehenden Revision der Gewerbe- und Personalsteuer-Kontrollen der Stadt Leipzig für das Jahr 1871 werden die als Empfänger von Appanagen, Capitalisten, Rentiers etc. Steuerpflichtigen hierdurch auf die Bestimmungen des die Gewerbe- und Personalsteuer betreff. Ergänzungsgesetzes vom 23. April 1856 überhaupt, insbesondere aber auf §. 20, 4, nach welchem den Betheiligten im Falle des Ausbleibens der eigenen Angabe für das laufende Jahr eine Reclamation gegen die von der Abschätzungscommission bewirkte Schätzung nicht zulässig, auf §. 21, 10, nach welchem es der wiederholten Einreichung einer Declaration für das laufende Jahr nur dann bedarf, wenn das fragliche Einkommen in Folge statischer Veränderungen in eine höhere oder niedrigere Classe getreten ist, und auf §. 34 d. der in getauem Gesetze erlassenen Ausführungs-Berordnung, nach welcher die Einkommen-Declarationen

spätestens den 12. Januar 1871

bei uns, oder, falls der Steuerpflichtige keinen Vortrag in die geheime Rentenrolle aufgenommen zu haben wünscht, bei der Königl. Bezirks-Steuer-Einnahme einzureichen sind,

aufmerksam gemacht.

Kommunale dieser Einkommen-Declarationen werden auf Verlangen bei der hiesigen Stadt-Steuer-Einnahme, Rathhaus II. Etage, Zimmer Nr. 12, verabreicht.

Leipzig, den 29. December 1870.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Laube.

Bekanntmachung.

Damit die Beamten der Schulorder-Einnahme in den Stand gesetzt werden, jeden Tag die nötigen Abschlüsse zu machen, wird daselbst von 5 Uhr Nachmittags an nichts mehr angesetzt.

Leipzig, am 27. December 1870.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Schlemmer.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit einer Verordnung des Königl. Kriegs-Ministeriums werden hiermit alle diejenigen in das militärischpflichtige Alter getretenen jungen Leute, welche die Absicht haben, um die Vergünstigung eines einjährig freiwilligen Dienst nachzulassen, oder bereits mit Berechtigungschein hierzu versehen sind, hiermit aufgefordert, sich sofort bei unserem Quartier-Amt zur Stammrolle einzumelden.

Leipzig, den 29. December 1870.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Vamprecht.

Bekanntmachung.

Wiederholt bringen wir zur allgemeinen Kenntniss, daß für einjährige Soldaten, welche auf öffentlichen Plätzen und Straßen der Stadt oder auf den Bahnhöfen zum Zwecke der Befreiung von Strafzinsen auffahren, die gleiche Tage, wie für die Droschken zu bezahlen ist.

Leipzig, den 29. December 1870.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.

Dr. Häder. Trindler, Sect.

Quittung.

Für Unterlassung der Zusendung von Neuabtrags-Karten zahlten fernerweit an die Armen-Anstalt:

Herr Geh. Rath Dr. von Wächter	2 Thlr.	Frau Dr. Veselka-Deutner	2 Thlr.
Herr Advocat C. Barwinkel	2	Herr Justizrath Dr. Nothe	2
Herr Wilhelm Schmidt-Halberstadt	2	Herr C. Keilberg	2
Herr S. F. Nivins	2	Herr Julius Schomburgk	2

Wir quittiren dankend über diese Beträge, die wir zu außerordentlichen Beihilfen für würdige Arme verwenden werden.

Leipzig, den 31. December 1870.

Das Armen-Directorium.

Bekanntmachung,

die neuen Schlußschein-Banzen im Productenhandel betr.

In Gemäßheit des von dem lebenden Ausschusse des Deutschen Handelsbundes angebahnten Abkommens der Vertreter des Handelsbundes an den größten deutschen Märkten, welches auf der Rauch- und Gewichtverordnung vom 17. August 1868 fußt, werden

vom 1. Januar 1871 ab

in der hiesigen Weise notirt:

Zum neuen Jahre.

Ein Jahr voll der reichsten Ereignisse, wie sie in der Geschichte unserer Väterzeit in nur unüberdauertem Zeitraum sich nie zusammenhängender, ist eben beendigt, und die Thore eines neuen Jahres haben sich aufgethan, das uns für bedeutende Aufgänge der schulisch-voll erwartete Bollendung, für einen glücklichen begonnenen und zum weitesten greiften Theile vollendeten staatlichen Neuanfang die himmelweite Ordnung bringen soll. Zwar ist uns die Freude nicht betäubend, mitten in geheimerer Friedensarbeit das neue Jahr begrüßen zu können, wie wir das jetzt scheidende begrüßen durften; aber im deutschen Volke allwärts leuchtet die feste Zuversicht, daß der glückliche Abschluß des vergangenen eine neue Aera eröffnen werde, die uns alle Entschädigung für die unglücklichen Opfer, welche Deutschland gebracht, gewähre und sichere. Den besten Wünschen für das bevorstehende Heben der ausgehenden Saat haben wir an dieser Stelle für heute nur das Versprechen ausgesprochen, daß das Tageblatt auch ferner sich redlich

bemühen wird, dem Gange der großen weltgeschichtlichen Ereignisse wie dem Verlaufe des taglichen Lebens im engsten Kreise der Gesellschaft unangesehnt Aufmerksamkeit zu widmen und die Leser des Blattes stets in genauer Kenntniss vom Laufenden zu erhalten. Einige Verbesserungen und Vermehrungen, welche von jetzt ab der redactionelle Theil des Blattes erhält, werden der freundlichen Aufmerksamkeit des Publikums wohl nicht entgehen. Das Tageblatt erscheint heute zum ersten Male in dem neuen Gewände, welches ihm zu gehen nach langem Zaudern endlich doch beschlossen worden mußte. Was dadurch mancher lieben Gewohnheit für den Augenblick Eintrag geschieht, so steht doch allen anderwärts gemachten Erfahrungen gemäß — mit Zuversicht zu erwarten, daß auch diese Aenderung sich bald eingebürgert haben und liebgewonnen werden wird. Und so wünschen wir denn aus Herzensgrund allen Freunden des Tagesblattes und unsern Verlegern insgesamt ein glückliches neues Jahr!

Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais, Hülsenfrüchte, Cessant per 1000 Kilo = 2000 Pfund netto.

Del und Sämereien per 100 Kilo = 200 Pfund netto.

Einschließlich des Spiritus bewachtet es zur Zeit noch bei der bisherigen Reklameweise, dagegen wird vom 1. Juli 1871 ab Spiritus per 100 Liter 100 %igen Alkohols = 10,000 Liter - Procent notirt werden.

Es soll eine Liste von solchen Personen aufgestellt werden, welche in freitragenden Rollen als Sachverständige gewählt werden können. Bis dahin sind die Sachverständigen aus der Mitte der II. Section des Vorkonsums oder der Commission für Notierung der Produktionspreise zu wählen. Außerdem ist die Ansetzung von 2 vereinigten Spiritusweingern und von 1 oder 2 vereinigten Ölschneidern in Aussicht genommen. Denselben wird in Zukunft zugleich der An- und Verkauf freitragender Partien obliegen.

Im Zusammenhange mit der neuen Art der Notierung machen sich einige Aenderungen in den bisherigen Schlußschein-Banzen theils unumgänglich, theils wenigstens wünschenswert, und es wird deshalb auf Grund von §. 14 der neuen Verordnungsfolgendes empfohlen mit der Maßgabe, daß, wenn

bis zum 31. Januar 1871

kein Widerspruch dagegen bei der Handelskammer erhoben wird, die Erlassung der daselbst erwähnten anderweitigen Bekanntmachung mit verbüßlicher Kraft erfolgen soll.

Die empfohlenen Aenderungen sind folgende:

I. In Bezug auf Getreide.

Zu §. 5. Die geringste Quantität für Kündigungen wird statt 200 Drescher Scheffel auf 500 Centner normirt.

Zu §. 6. Ob die Waare als lieferbar zu gelten hat, wird bei Roggen und Hafer, neben ihren sonstigen Eigenschaften, auch durch das Gewicht per Neuschefel bestimmt. Es muß wiegen der Neuschefel Roggen mindestens 70 Pfund, Hafer 42.

Es bleibt jedoch der Handelskammer vorbehalten, diese Minimalgewichtssätze je nach der Qualität der Jahresernte zu ändern.

Zu §. 8. Das zulässige Ueber- oder Untergewicht wird auf 1 Pfund per Neuschefel festgesetzt.

II. In Bezug auf Hülsen.

§. 1. Hülsen ist, vorbehaltlich der Bestimmung in §. 3, in besser und florer Beschaffenheit und in einem Gewichte von mindestens 37 Grad nach der hiesigen Scala zu liefern. Die Prüfung der Qualität einschließlich des Gewichtes muß am Tage der Lieferung erfolgen.

§. 2. Zum Entleeren der Transportfässer sind dem Empfänger bei Besten bis 200 Ctr. 2 Tage, bei größeren Posten 4 Tage Zeit zu lassen. Mehr als 300 Ctr. dürfen nur mit Zustimmung des Empfängers an einem Tage geliefert werden.

§. 3. Wenn Hülsen in gefrorenem Zustande geliefert wird, sind dem Empfänger zur Prüfung der Qualität 7 Tage und zur Entleerung und Zurückgabe der Fässer 14 Tage Zeit zu lassen. Nach Ablauf dieses Zeitraums der Prüfung der Fässer verweigern und dafür eine Vergütung von 2 1/2 Thlr. pro Tonne Inhalt beanspruchen.

§. 4. Hülsen 1000 Maß innerhalb 6 Tagen zu liefern, widrigenfalls der Käufer berechtigt ist vom Uebermaß zurückzutreten und Schadenersatz zu fordern.

§. 5. Im Falle der versäumten Lieferung bei einem Terminschlusse hat die Notierung nach dem höchsten Preise zu erfolgen, welcher an dem betreffenden Tage, beziehentlich, wenn derselbe kein Werktag ist, am nächstvorherigen Werktag an der Börse als bezahlt notirt ist.

III. In Bezug auf Spiritus.

Zu §. 2. Als Norm beim Handel mit Spiritus gilt vom 1. Juli 1871 ab der Feststehende Neuanschlag zu 100 % Tollen und sind demgemäß die Preise pro 10000 Liter-Procent zu notiren. Die Fässer sind pünktlich zur Lieferung zu bringen. Der Inhalt nach Liter muß auf dem Fasse selbst unveränderlich bemerkt sein. Die Procent-Ermittelung geschieht nach dem geistlich vorgeschriebenen Thermo-Alkoholometer; Procent-Differenzen sind von den vereinigten Spiritusweingern auf Kosten des Künders habenden Theils zu entscheiden.

Zu §. 3. Gewicht-Differenzen sind dem Verkäufer spätestens am 5. Tage nach gelieferter Lieferung schriftlich anzugeben. Dieser hat sich darauf binnen 24 Stunden zu erklären, ob er die Differenzen anerkennt, oder auf amtliche Vermessung der Fässer provociren will. Die einmalige Differenz ist dem Käufer zu verzeihen, jedoch bleiben Differenzen bis mit 1 Liter bei einem 50 % Uebermaß zulässig. Die Entlofen sind aber auch im letzteren Falle von dem Uebermaß habenden Theile zu tragen.

Zu §. 4 und 5. Zur Lieferung dürfen nur gute, dicke Eisenbänndler von mindestens 440 und höchstens 645 Liter Inhalt verwendet werden. Falls die künftige Uebernahme der Fässer nicht ausdrücklich im Schlußscheine bemerkt ist, hat der Notierer dieselben dem Lieferer innerhalb 8 Tagen, Sonn- und Feiertage eingerechnet, frei ins Haus zurückzugeben; erfolgt die Rückgabe nicht innerhalb dieser Frist, so kann der Verkäufer statt der Fässer sofortige baare Vergütung von 1 1/2 Thlr. pr. 100 Liter Inhalt verlangen.

Zu §. 9. Die Frist für Geltendmachung von Einwendungen gegen die Kündigung wird auf 12 Stunden festgesetzt.

Zu §. 10. Das Minimum für die auf einmal zu kündigende und an einem Vorratssumme anzuwendende Quantität beträgt 5000 Liter.

Zu §. 11. Die Frist für die Abnahme der gekündigten Waare wird auf 24 Stunden festgesetzt.

Zu §. 12. Reclamationen gegen die Qualität der gekündigten Waare müssen sofort bei der Uebernahme gemacht werden; spätere Einwendungen bleiben unberücksichtigt.

Zu §. 13. Die Zurückgabe der leeren Gebinde an den Verkäufer bei Vorkonsum ist binnen 24 Stunden frei ins Haus zu bewahren. Für jede weitere anfangenen 24 Stunden ist 1/4 Thlr. Entgelt pr. 100 Liter Inhalt zu veranlassen.

Neue Redaction der Schlußschein-Banzen bleibt vorbehalten.

Leipzig, den 30. December 1870.

Die Handelskammer.

E. Peder, Sect. Dr. Gensel, S.

Tagesgeschichtliche Uebersicht.

Die „Nord. Allg. Ztg.“ sagt: Ein mächtiges Schicksal droht in den Operationen gegen Paris gemacht: die Batterien des Mont Arvon sind nicht nur zum Schweigen gebracht, sondern das Plateau selbst ist von unseren Truppen besetzt worden, und wird nun jedenfalls je nach den Umständen der Bestimmung wichtiger Festung im Interesse der weiteren Operationen ausgebaut werden. Nach einer Richtung ist dies auch bereits geschehen, indem durch die Artillerie der Höhe durch den Mont Arvon gedehnte Detachement von der Batterie von Reilly le sec verbannt beschossen wurden. Die beiden vorgenannten Punkte liegen nämlich bei einem westlich vom Plateau von Arvon am Canal. Auf der Front von Paris sind die Belagerer nunmehr überall hinter die Linie ihrer Werke bez. hinter die Eisenwerke zurückgedrängt und größere Ausfälle nach jener Seite wird sich General Trochu von nun an verweigern lassen müssen, da ihm das zur Unterstützung größerer Anschläge erforderliche

Ausfallterrain mangelt. Uebigens soll demnach auch der Artilleriewerksatz gegen die Südfrent beginnen. Am Kriegsschauplatz an der Voire liegt es wieder an lebendiger zu werden. An der Spitze von Reims nach Chateau-Lair hat Oberbefehlshaber von Vostensiers das glänzende Geleit erhalten, dessen in der gestern mitgetheilten Depesche Erwähnung geschieht, und außerdem signalischen französischen Telegraphen das Erscheinen deutscher Truppen in Bontleux, unweit Tours am linken Ufer der Loire, in Briare, sowie außerdem von Orleans an der Straße nach Reims, und in Argon, einem Vorposten zum Ober-Departement gehörigen, also gleichfalls am linken Ufer der Loire gelegenen kleinen Ort in der Gegend, an der Straße von Orléans nach Blois. Robert Waldmüller schreibt dem „Trossener Journal“ aus Le Vert-galant, 26. December: Der große Ritt zum Troch haben die Franzosen ihr Bestes gethan und während des Festes nicht wieder abgebrochen und die Ueberzogen dadurch, wenigstens zum Theil, in Gefechtsbereitschaft festgehalten.